

## Stellungnahme der SGK NRW

### zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften.

#### 1. Zu Artikel 1

Soweit in dieser Stellungnahme nicht weiter erläutert, werden die geplanten Klarstellungen und Umsetzungen von Urteilen begrüßt.

- **Verkleinerung der Räte:**

Es handelt sich bei der geplanten Änderung des § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW lediglich um eine rechtliche Klarstellung.

Aufgrund vermehrter Anfragen im Rahmen der Verkleinerung der Räte hat die SGK NRW festgestellt, dass der Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW missverständlich ist. Räte und Kreistage können maximal um insgesamt 6 Vertreter verkleinert werden. Der aktuelle Wortlaut lässt hier, isoliert betrachtet, auch den Schluss zu, dass Verkleinerungen um bis zu 6 Vertreter pro Wahlperiode vorgenommen werden können, wenn die Vertretungen insgesamt 20 Mitglieder nicht unterschreiten. Dies hat zu einigen Irritationen in der Mitgliedschaft der SGK geführt, welche wir auch dem Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW mitgeteilt haben und offenbar die geplante Klarstellung ausgelöst haben. Einen weiteren Hintergrund der geplanten Regelung gibt es nicht. Die Klarstellung begrüßen wir daher ausdrücklich.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Ansicht, dass eine Reduzierung um maximal 10 Vertreter erwägenswert sei. Dem widersprechen wir entschieden.

Die Anforderungen an das kommunalpolitische Ehrenamt und insbesondere an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden immer größer. Kernelemente kommunaler Selbstverwaltung wie das kommunale Bau- und Planungsrecht, kommunale Finanzpolitik oder die Gestaltung wirtschaftlicher Betätigung stellen immer höhere Anforderungen an die ehrenamtliche Kommunalpolitik. Ihre Belastungen durch eine Verkleinerung der Räte zu erhöhen, mindert die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes, reduziert auf Grund wachsender Komplexität das Zeitbudget für den Kontakt zur Bevölkerung und erschwert die Gestaltungs- und Kontrollfunktion des Rates gegenüber der Verwaltung.

Es gibt keine nachweisbare Begründung der These, dass sich die Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder bewährt habe. Die Tatsache, dass politische Parteien und Wählergemeinschaften große Probleme haben, Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme ehrenamtlicher Ratsmandate zu gewinnen, ist keineswegs eine Begründung für eine weitere Verkleinerung des Rates.

Die Schwierigkeit, insbesondere in Klein- und Mittelstädten, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, die sich bereiterklären, für Räte zu kandidieren, wird sicher nicht dadurch leichter, dass Aufgabendeckung und Verantwortung auf immer weniger Personen konzentriert werden.

Eine Verkleinerung der Räte ist zwar eine Entscheidung des Rates bzw. Kreistages selbst. Vor dem Hintergrund knapper Kassen steigt der öffentliche Druck auf die Rats- und Kreistagsmitglieder, auch bei der vermeintlich „teuren“ Politik, zu sparen, so dass eine Verkleinerung häufig aufgrund finanzieller und nicht fachlicher Erwägungen erfolgt. Eröffnet man die Möglichkeit weiterer Verkleinerungen dürfte sich dieser Effekt weiter verschärfen.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine pauschale Möglichkeit zur Verkleinerung der Räte ohne Rücksicht auf die Gemeindegrößenklassen in kleinen Gemeinden eine Verringerung um bis zu 30 Prozent darstellt. Die Hälfte der NRW-Bevölkerung lebt nicht in Groß- und kreisfreien Städten.

Zu befürchten ist, dass Ratsmitglieder kleiner Gemeinden noch mehr in Rechtfertigungslagen geraten, weil sie ggf. einer Ratsverkleinerung unter Kostengesichtspunkten nicht zustimmen.

- **Wiederholungswahlen:**

Die SGK NRW begrüßt im Ergebnis auch die geplanten Neuerungen zu den Wiederholungswahlen.

Für sinnvoll erachten wir die Regelung, dass eine Wiederholungswahl unterbleibt, wenn die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden ist und feststeht, dass innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird. Zusätzliche Wahlen verursachen nicht nur zusätzlich Kosten, die erhöhte Dichte an Wahlen führt erfahrungsgemäß zu einer abnehmenden Wahlbeteiligung und damit auch zu geringerer politischer Legitimation.

Auch die Beschränkung einer Wiederholungswahl einer kommunalen Vertretung auf ein Jahr nach der für ungültig erklärten Wahl erscheint aus unserer Sicht sinnvoll. Dadurch wird es neuen Parteien und Gruppierungen ermöglicht an einer Wahl teilzunehmen und führt dazu, dass die zur Wahl stehenden Parteien und Wählergruppierungen der aktuellen politischen Lage in der Kommune entsprechen und damit die Attraktivität der Wahl für Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

- **Zu Artikel 1 Nr. 10 a):**

Die Änderung kann nicht nachvollzogen werden, da Absatz 4 Satz 2 das Wort „sowie“ nicht enthält.

- **Ungültigkeit der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten:**

Die Begründung zum neuen § 46d) Abs. 6 KWahlG NRW ist fehlerhaft. Die Wahlzeit für den Bürgermeister bzw. Landrat beträgt 5 Jahre.

Hilfreich dürfte zudem die geplante Regelung sein, dass bei einer für ungültig erklärten Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten eine Neuwahl und keine Wiederholungswahl stattfindet. Dies schafft Rechtssicherheit für die Hauptverwaltungsbeamten, die mit der möglichen Nichtigkeit ihrer Wahl konfrontiert werden.

## **2. Zu den Artikeln 2 bis 5: Kommunalwahltermin 2014 / 2020**

Die Wahlperiode der 2020 gewählten Vertretungen beginnt nach Art. 2a) des Gesetzentwurfs am 01. November 2020.

Wir geben zu bedenken, dass die Wahlperiode über die üblichen fünf Jahre hinaus nun einmalig auf 6,5 Jahre ausgedehnt wird. Dies erscheint uns eine sehr lange Bindung für ein Ehrenamt und erschwert möglicherweise die Gewinnung von Kandidaten.

Weiterhin ist aus unserer Sicht zu beachten, dass die Regelung des § 14 Abs. 2 KWahlG NRW weiterhin Bestand hat, wonach die Wahlperiode bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats endet, in dem die Wahl stattgefunden hat.

Diese Regelung schränkt die Auswahl der Suche nach einem Kommunalwahltermin unseres Erachtens unnötig erheblich ein, weil der Kommunalwahltermin daher auf die vier Sonntage im Oktober beschränkt sein würde.

Zu beachten ist dabei zum einen, dass im Oktober üblicherweise die Herbstferien liegen, so dass auch aus diesem Grund der Kommunalwahltermin beeinflusst wird.

Zum anderen stellt sich das Problem, dass die Hauptverwaltungsbeamten, die zugleich mit dem Rat gewählt werden, ggf. in eine Stichwahl müssten. Je nach Termin, könnten auch hier die Herbstferien zu Konflikten führen.

Im Jahr 2014 soll die Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamten laut Gesetzentwurf um einen Monat verlängert werden, da die Stichwahl auf jeden Fall im Juni stattfinden wird, und so die Hauptverwaltungsbeamten nach der aktuellen Rechtslage in der Stichwahl nicht mehr als Amtsinhaber kandidieren könnten. Die Verlängerung der Wahlperiode erfolgt allerdings durch Änderung der Übergangsregelungen zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie und gilt daher einmalig für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014.

Hinzu kommt, dass die Räte bzw. Kreistage innerhalb eines Monats (bisher drei Wochen) zusammen treten müssen. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, da die Verwaltungen und neu gewählten Vertretungen mehr Spielraum für die Terminierung der konstituierenden Sitzung erhalten.

Aufgrund der um einen Monat verlängerten Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten, die im Jahr 2014 zur Wahl stehen, hat die geplante Gesetzeslage allerdings zur Folge, dass die konstituierende Sitzung noch unter dem alten Hauptverwaltungsbeamten stattfinden muss.

Diese Konstruktion kann unseres Erachtens 2014 möglicherweise einmalig hingenommen werden, zumal vermutlich nicht das Gros der Hauptverwaltungsbeamten zur Wahl antritt.

Ein ähnliches Problem stellt sich allerdings auch für weitere Wahlen aufgrund des § 14 Abs. 2 KWahlG NRW. Je nach Terminierung der Stichwahl (Herbstferien etc.) kann die Stichwahl möglicherweise ebenfalls erst im nächsten Monat (November) stattfinden. Es liegt in diesem Fall eine zu 2014 vergleichbare Situation vor.

Verlängert man allerdings die Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamten grundsätzlich um einen Monat, wird es zum Regelfall werden, dass konstituierende Sitzungen noch vom alten Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig von einer möglicherweise anstehenden Stichwahl und kann nicht im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft von kommunalen Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten sein. Es schmälert aus unserer Sicht zudem die Bedeutung der konstituierenden Sitzung und stellt auch für die, möglicherweise abgewählten, Hauptverwaltungsbeamten und neu gewählten Vertreter/innen eine unangenehme Situation dar.

An dieser Stelle ist daher eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs wünschenswert.

Düsseldorf, 29. August 2013

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Daldrup  
Landesgeschäftsführer



Kerstin Heidler  
Referentin